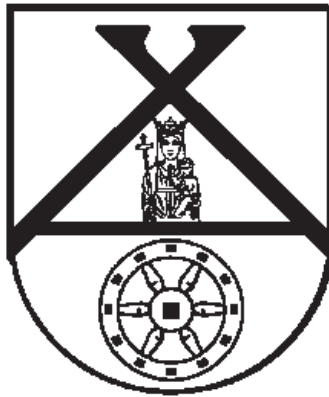


SAMTGEMEINDE GIEBOLDEHAUSEN



HAUPTSATZUNG

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9) hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen "Samtgemeinde Gieboldehausen".
- (2) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind Bilshausen, Bodensee, Flecken Gieboldehausen, Krebeck, Obernfeld, Rhumspringe, Rollshausen, Rüdershausen, Wollbrandshausen und Wollershausen.
- (3) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen einer Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in Gieboldehausen.
- (5) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
 - Durchführung des Vorverfahrens in Wild- und Jagdschadensachen
- (6) Die Samtgemeinde übernimmt die Mitgliedsrechte und Aufgaben von Mitgliedsgemeinden in Zweck-, Wasser- und Bodenverbänden.
- (7) Die Samtgemeinde führt durch die bei ihr eingestellten Beschäftigten die Aufgaben der laufenden Verwaltungsgeschäfte der Mitgliedsgemeinden aus.

§ 2

Folgen des Aufgabenübergangs

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgaben dienen, unentgeltlich, aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen, der Samtgemeinde zu übergeben oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten zu übertragen.

§ 3

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Gieboldehausen ist von Silber und Blau geteilt. Er zeigt oben in Silber einen roten Giebel mit schwarzen Begrenzungsbalken, aus dem unterem Giebelbalken wachsend eine goldene, herschauende Madonna mit dem Jesuskind auf dem linken Arm, einem Zepter in der rechten Hand und einer dreizackigen Krone auf dem Haupt, unten in Blau das sechsspeichige silberne Mainzer Rat mit schwarzem Achsnagel und zwölf schwarzen Nagelköpfen auf dem Radkranz.
- (2) Die Farben der Flagge sind blau-weiß-rot; sie trägt das Wappen der Samtgemeinde.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Samtgemeinde Gieboldehausen".

§ 4

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

Der Beschlussfassung des Samtgemeinderates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt;

§ 5

Samtgemeindeumlage

Die Samtgemeinde erhebt von den Mitgliedsgemeinden nach § 111 Abs. 3 S. 1 NKomVG eine Umlage, die nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt wird.

§ 6 **Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters¹** **nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Samtgemeinderat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7 **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Gieboldehausen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Samtgemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

¹ Hinweis zur gendergerechten Sprache: Wörter, die Personen bezeichnen können, sind auch künftig geschlechtsumfassend gemeint, z.B. Bürgermeister, Vertreter, (m/w/d).

§ 8

Verkündungen, öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Gieboldehausen nach dem NKomVG werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse <https://www.landkreisgoettingen.de> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Göttingen verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sonstige öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen und nachrichtlich im Internet unter der Adresse <https://www.samtgemeinde-gieboldehausen.de>, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Die Bekanntmachungszeit beträgt eine Woche, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme sind aktenkundig zu machen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer nach den Absätzen 1 und 2 zu verkündenden oder bekanntzumachenden Rechtsvorschrift, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen ist im textlichen Teil der Verkündung grob zu umschreiben.
- (4) Einladungen zu Samtgemeinderats- und Ausschusssitzungen sind abweichend von Absatz 2 mit einer Bekanntmachungszeit von drei Tagen vor Sitzungsbeginn im Bekanntmachungskasten auszuhängen.

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Samtgemeindebürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebiets. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 Abs. 2 NKomVG mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 10

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreter der Medien Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Samtgemeinderates mit dem Ziel der Berichtserstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Samtgemeinderates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Samtgemeinderates, insbesondere von Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Gieboldehausen vom 15.10.2015 außer Kraft.

Gieboldehausen, den 21.06.2024

Ahrenhold
Samtgemeindebürgermeister